



Satzung für den gemeinnützigen Verein Projekt 7 e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Projekt 7 e. V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Zwecke

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen und künstlerischen Eigeninitiative der Studierenden, sowie von Veranstaltungen, die dazu angetan sind, die kulturellen Ausstrahlungen der Hochschulen im Territorium und darüber hinaus positiv zu beeinflussen. Solche Veranstaltungen sind Lesungen, Theaterworkshops und -vorstellungen, Konzerte, Kabarett, Diskussionsabende, Filmabende und Themenveranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung von Kunst und Kultur.
- 2.2. Zu dem Zweck der genannten Veranstaltungen betreibt der Verein die vom Studentenwerk zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und tritt zusammen mit Kulturschaffenden oder selbständig als Veranstalter auf. Weiterhin stellt der Verein Ressourcen, Know-how und Infrastrukturen zur kulturellen Nutzung und Begegnung zur Verfügung.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Studentenräte die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins sind das Studentenwerk, der Studentenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Studentenrat der Hochschule Magdeburg/Stendal. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche, volljährige Personen werden.
- 3.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist nicht zu begründen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine

Projekt 7 e.V., Johann-Gottlob-Nathusius-Ring 5, 39106 Magdeburg
Stadtsparkasse Magdeburg, BLZ 81053272, KTN: 33150420
Finanzamt Magdeburg II, Steuernr.: 102/140/01360
Amtsgericht Magdeburg, Vereinsregister 1575

Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Mitgliedsbeitrag

5.1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

5.2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

5.3. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5.4. Bei den Mitgliedern des Vereins wird zwischen Fördermitgliedern und aktiven Mitgliedern unterschieden. Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein durch Zahlung ihres Mitgliedbeitrags finanziell unterstützen. Als aktive Mitglieder werden solche Mitglieder bezeichnet, die durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit im Verein aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen und somit den Verein zusätzlich zu ihrem Mitgliedsbeitrag unterstützen. Über den Status eines Mitglieds bestimmt der Vorstand.

6. Organe

6.1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 zu wählenden Mitgliedern, wobei je 1 Mitglied vom Studentenwerk, vom Studentenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und vom Studentenrat der Hochschule Magdeburg-Stendal vorgeschlagen wird.

7.2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassenwart.

7.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muss mindestens regeln:

- 7.3.1. die Form und Frist der Ladungen
- 7.3.2. das Verlangen der Mitglieder auf Durchführung einer Sitzung
- 7.3.3. die Führung und den Inhalt des Sitzungsprotokolls
- 7.3.4. die rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode
- 7.3.5. das Verfahren bei schriftlichen Abstimmungen
- 7.3.6. das Verfahren im Falle der Beschlussunfähigkeit des Vorstandes

7.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen

7.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Hierbei sind die unter 7.1 festgelegten Grundsätze zu beachten.

7.6. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

7.7. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

7.8. Der Vorstand tagt öffentlich.

8. Aufgaben des Vorstandes

8.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

8.2. Einberufung der Mitgliederversammlung

8.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

8.4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

8.5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

8.6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

8.7. Vorschlag der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

9. Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

9.1.1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands

9.1.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

9.1.3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

9.1.4. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

9.1.5. die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen

9.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die

Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

10. Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder wenn möglich auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als, zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

10.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

11.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Sperrminorität

12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Sind diese nicht anwesend bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

12.2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

12.3. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Personalangelegenheiten ist auf Antrag geheim abzustimmen.

12.4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

12.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

12.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

12.7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

12.8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 27.11.2001 und am 31.03.2008 in geänderter Form beschlossen.

Projekt 7 e.V., Johann-Gottlob-Nathusius-Ring 5, 39106 Magdeburg
Stadtsparkasse Magdeburg, BLZ 81053272, KTN: 33150420
Finanzamt Magdeburg II, Steuernr.: 102/140/01360
Amtsgericht Magdeburg, Vereinsregister 1575